

**Satzung
des Fachbereichs Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen
der Fachhochschule Lübeck
über das Studium
im dualen Bachelor-Studiengang
Gesundheitswirtschaft
(Studienordnung
Gesundheitswirtschaft)
Vom 1. Oktober 2008**

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) hat der Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Lübeck am 4. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Studiengang**

Der Studiengang Duales Studium Gesundheitswirtschaft umfasst allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und sich daraus entwickelnd insbesondere betriebswirtschaftliche Bereiche mit dem Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft.

**Teil I
Studienziel, Studienaufbau,
Studieninhalt**

**§ 2
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitswirtschaft erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Sie sollen insbesondere auf funktions- und branchenbezogene Gegebenheiten beim Management von Unternehmen und Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft und auf Führungs- und Managementaufgaben sowie der qualifizierten Sachbearbeitung vorbereitet, mit den wirtschaftswissenschaftlichen Methodenkenntnissen vertraut gemacht und zum verantwor-

tungsbewussten, schöpferischen und kooperativen Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“.

**§ 3
Studienaufbau**

Das Studium gliedert sich in die

1. erste Phase im ersten Studienjahr mit der Behandlung der fachlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften und der spezifischen thematischen Fachgebiete aus der Gesundheitswirtschaft,
2. zweite Phase im zweiten und dritten Studienjahr aufbauend auf den Grundlagen mit der Vertiefung der spezifischen Disziplinen der Gesundheitswirtschaft sowie einer methodisch orientierten Vertiefung der Wirtschaftswissenschaften.

**§ 4
Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Leistungen nachweisen können (Teil III).

**Teil II
Lehrveranstaltungen**

**§ 5
Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen
und deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang
sowie Nutzung der Informations-
und Kommunikationstechnik**

- (1) Lehrveranstaltungen sind
 - Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
 - Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer und Diskussionen.
- (2) Für das Selbststudium werden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik multimedial aufbereitete Lehr-/Lernmodule über das Internet verfügbar gemacht.
- (3) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

gen, deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sowie das teilweise oder vollständige Erfordernis des Selbststudiums bestimmen sich nach der Anlage.

(4) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren kann die Dekanin oder der Dekan bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

§ 7 Teilnahmebeschränkungen

Lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt die Dekanin oder der Dekan, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, wenn dies

- die Dekanin oder der Dekan bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person bestimmt.

Teil III Studienleistungen

§ 9 Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

(2) Studienleistungen sind
- Übungs-/Praktikumsleistungen (ÜL/PL):
Nachweis über die Durchführung von Übungen oder Praktika.

Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

§ 10 Verlauf

(1) Studienleistungen haben die die Lehrveranstaltungen abhaltenden Lehrpersonen vorher in einer Lehrveranstaltung und durch Aushang mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.

(2) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt die Dekanin oder der Dekan.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Abnahme der Studienleistung, so können sie von der die Studienleistung abnehmenden oder aufsichtsführenden Person von der Studienleistung ausgeschlossen werden.

§ 11 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Studienleistung sind

1. eine Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Studiengang Duales Studium Gesundheitswirtschaft, ohne dass zum Zeitpunkt des Meldungseingangs eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
2. eine Meldung zur Teilnahme an der Studienleistung,
3. bei Studienleistungen, deren Erbringen nach dem Studienplan von der zeitlichen Reihenfolge her für das dritte oder ein höheres Semester vorgesehen ist, der Nachweis der Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die für das erste und zweite Semester vorgesehen sind, wobei insgesamt bis zu zwei Studienleistungen oder Prüfungsleistungen noch fehlen dürfen.

§ 12 Bewertung

(1) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

(2) Die Studienleistung kann auch benotet werden. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(4) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

§ 13 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrperson.

Teil IV Praktische Tätigkeit

§ 14 Praktische Tätigkeit als Nachweis der Studienqualifikation

(1) Die Dauer des Nachweises der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium beträgt mindestens 3 Monate.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte der praktischen Tätigkeit sowie über die Führung des Berichtsheftes, die vorzulegenden Nachweise und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 15 In den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit

(1) In den Studiengang eingeordnet ist ein Berufspraktikum. Dessen Zweck ist das projektbezogene, fachspezifische Heranführen an Aufgaben und Arbeiten aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld. Das Berufspraktikum kann frühestens nach Beendigung des dritten Studienhalbjahres aufgenommen werden und dauert 12 Wochen. Während dieser Zeit ist ein mit einem betreuenden Hochschullehrenden abgestimmtes Projekt zu bearbeiten. Für das Praktikum sind die ersten Wochen nach Ende des fünften Fachsemesters vorgesehen. Ein Teil des Berufspraktikums kann in der unterrichtsfreien Zeit liegen. Voraussetzung für die Teilnahme sind die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte des Berufspraktikums, die vorzulegenden Nachweise sowie die mit den Betrieben abzuschließenden Verträge regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

Teil V Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 1. Oktober 2008

Fachhochschule Lübeck
Fachbereich
Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
Dekanat

Prof. Dr. Reddemann
Dekan

Anlage nach §§ 5 und 9

Fach/Gegenstand	Lehrveranstaltung		Studienleistung
	Art	SWS	Art
Mathematik	Lehrvortrag	4	
Wirtschaftsstatistik	Lehrvortrag	6	
Finanzmathematik	Lehrvortrag	2	
Krankheitslehre I (Allgemeine Krankheitslehre, Onkologie, Psychiatrie)	Lehrvortrag	4	
Krankheitslehre II (Gynäkologie, operative Medizin, Neurologie)	Lehrvortrag	4	
Volkswirtschaftslehre	Lehrvortrag	4	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Lehrvortrag	4	
Gründungsmanagement	Seminar	2	Übungs-/ Praktikumsleistung
Finanzbuchhaltung	Lehrvortrag	4	
Kostenrechnung	Lehrvortrag	4	
Wirtschaftsrecht	Lehrvortrag	6	
Englisch	Lehrvortrag	2	
Controlling	Lehrvortrag	4	
Investition, Finanzierung	Lehrvortrag	4	
Logistik	Lehrvortrag	4	
Marketing	Lehrvortrag	4	
Fachenglisch	Lehrvortrag	2	
Führung und Selbstmanagement (Sozialwissenschaft I)	Lehrvortrag	8	
Seminar Wirtschaft und berufspraktische Studienarbeit	Seminar	2	Übungs-/ Praktikumsleistung
Allgemeine und spezielle Informationstechnologie	Lehrvortrag	10	Übungs-/ Praktikumsleistung
Innovationsmanagement	Seminar	2	Übungs-/ Praktikumsleistung
Unternehmensführung und Personalmanagement	Lehrvortrag	4	
Wirtschaftspolitik und internationale Wirtschaftsbeziehungen I (Allgemeine Wirtschaftspolitik, Geld-/Fiskalpolitik, Konjunktur)	Lehrvortrag	2	
International Health Care ¹⁾	Lehrvortrag	4	
Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik	Lehrvortrag	4	
Management in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft	Lehrvortrag	4	
Leistungs- und Prozessmanagement	Lehrvortrag	4	
Kostenrechnung und Finanzbuchhaltung in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft ¹⁾	Lehrvortrag	4	

Pflege- und Gesundheitswissenschaft I	Lehrvortrag	4	
Pflege- und Gesundheitswissenschaft II	Lehrvortrag	4	
Pflege- und Gesundheitswissenschaft III	Lehrvortrag	4	
Sozialwissenschaft II	Lehrvortrag	4	

⁽¹⁾ wahlweise "International Health Care" oder "Kostenrechnung und Finanzbuchhaltung in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft"